

### ARD - Politische Miss-Bildung durch "Terror - Ihr Urteil"

Reinhardt, Sibylle

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Reinhardt, S. (2017). ARD - Politische Miss-Bildung durch "Terror - Ihr Urteil". *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 66(1), 7-9. <https://doi.org/10.3224/gwp.v66i1.01>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

## ARD – Politische Miss-Bildung durch „Terror – Ihr Urteil“

*Sibylle Reinhardt*

Im Herbst 2016 wurde „das TV-Ereignis des Jahres“ (so die Programmzeitschrift TV-Movie) angekündigt: Millionen Zuschauer werden zu Richtern und dürfen das Urteil sprechen. Dieses „interaktive Mega-Experiment“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD erzeugte Fehlvorstellungen zum Strafprozess und demontierte damit Elemente des Rechtsstaats und der Gewaltenteilung in der Demokratie – betrieb also politische Miss-Bildung.

Worum ging es? Am Montag, den 17. Oktober 2016, sendete das Erste Programm zuerst den Film „Terror“ und versetzte ihn anschließend in die Realität der abstimmenden Zuschauer mit „Ihr Urteil“, ohne ihnen offenzulegen, dass diese Realität gegen Grundsätze ihrer Staats-Verfassung verstößt. Dabei wurde ein berührendes moralisches Dilemma – hervorragend gespielt - zum Vehikel der Fehlinformationen und zum Vehikel der Quote. Den Rahmen der Sendung lieferte eine direkte Ansprache des „Richters“ im Film an die Zuschauer zu Beginn und an der Gelenkstelle zu ihrer „Mitwirkung“.

Im Film sieht sich ein Kampfpilot der Bundeswehr vor der Entscheidung, ob er ein von Terroristen gekapertes Flugzeug mit – vermutlich – dem Ziel des Münchner Fußball-Stadions abschießen soll/darf, um so das Leben der 70.000 Besucher zu retten und dafür das Leben der 176 Passagiere in dem Flugzeug zu zerstören. Er erhält keinen Befehl und schießt ab. In dem – angeblichen – Strafprozess wird dieses moralische Dilemma durch die Protagonisten (Staatsanwältin, Verteidiger, Nebenklägerin) mit bewegenden Worten erörtert. Viele Teilnehmer der Zeitgeschichte wissen um das Luftsi-



**Prof. em. Dr. Sibylle Reinhardt**  
Mitherausgeberin von GWP

cherheitsgesetz, das 2006 vom Bundesverfassungsgericht in einem Punkt kassiert wurde, weil der Staat nicht über das Leben unbeteiligter Menschen verfügen dürfe. Mancher Teilnehmer der Zeitgeschichte weiß auch noch um das bewegende moralische Dilemma des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner, der im Jahre 2002 einem mutmaßlichen Kindesentführer Folter androhen ließ, damit der das Versteck verrate. Er wurde (zwar milde, aber) verurteilt, weil Folter kein staatliches Instrument sein darf. Ein solches moralisches Dilemma ist für das Individuum nicht lösbar, weil der/die Handelnde in der tragischen Situation auf jeden Fall schuldig werden wird, egal, wie er oder sie handelt. Eine staatliche Regulative muss eine allgemeine Antwort formulieren, die für alle Situationen gilt und die die Würde des Menschen nicht antastet.

Ein Film ist eine Fiktion, also kann dort die Wirklichkeit in ausgedachter Montage verschwinden, wie in einem Roman oder Gedicht oder Song. Das hat man im Laufe des Lebens gelernt und wird Goethes „Werther“ deshalb auch nicht zur Anleitung für Selbstmord nehmen (wie das zur Zeit seines Erscheinens wohl häufiger der Fall war). Der Film ist seine eigene Wirklichkeit und muss der wirklichen Wirklichkeit nicht entsprechen. Jedenfalls machte es wenig Sinn, den fiktionalen Charakter des „Strafprozesses“ in dem Film „Terror“ zu tadeln: Staatsanwältin und Verteidiger rasonieren moralisch, zum Teil unter sprachlichen Anleihen beim Strafrecht, moderiert durch den Vorsitzenden Richter. Wen der Zuschauer überzeugender findet ist ihm selbst überlassen: „was Sie selbst für richtig halten“ (so der Richter vor der Abstimmung). Mit einem Strafprozess in unserer Rechtsordnung hat das alles rein gar nichts zu tun – gespielt wird ein menschliches, ein individual-ethisches moralisches Dilemma. Zu tadeln ist die Grenzüberschreitung.

Hier kommt die ARD als Akteur ins Spiel. Nach den sogenannten Plädoyers (die rechtsfremde Statements sind) wurden – umstandslos, ohne Brechung, ohne Distanz – die Zuschauer vom Richter, der sich ihnen wieder direkt zuwendet, aufgefordert, das Urteil zu sprechen. Per Telefon oder Internet konnten sie für „Freispruch“ oder „Verurteilung“ stimmen und so durch Mehrheit das Urteil festlegen, das dann anschließend verkündet und begründet werde (wofür die ARD zwei Versionen vorbereitet hatte, von denen dann die zu „Freispruch“ gespielt wurde). Hunderttausende haben zum Hörer / Sender gegriffen und abgestimmt, in Windeseile ohne jede Belehrung und Beratung, denn Warten passt nicht zum Medium. Hier wurde die Grenze von der Einweg-Kommunikation (Film) in das angeblich interaktive Format der „Partizipation“ der Zuschauer (Abstimmung) verwischt und lautlos überschritten.

Die Abstimmenden wussten nicht, was sie taten. Denn wenn ein Strafprozess Volkes Stimme nach dessen moralischer Intuition und ohne präzise Anklage ausführte – dann hätten wir Zustände wie in einem totalen Staat. Es ist eine historische Errungenschaft, dass ein Individuum im Strafprozess nur angeklagt werden darf für eine Tat, die zum Zeitpunkt des Begehens schon strafbar war, also gesetzlich eindeutig als Straftatbestand formuliert worden war. Diesem Strafrechts-Grundrecht wurde in der ARD-Sendung nicht Genüge getan, denn es fehlte jede Bestimmtheit, es wurde nur vage von „Mord“ geredet. Keine Rede von anderen möglichen Tatbeständen (wie Totschlag), die hätten in Betracht gezogen werden müssen, keine Rede von rechtfertigenden oder von entschuldigenden Gründen, von mildernden Umständen – so entstand die rechtsfremde Alternative „schuldig“ oder „unschuldig“, die einzig zur Abstimmung stand.

Die meisten Befragten in einer Umfrage würden bei Fragen zur Demokratie sicherlich das Wort „Gewaltenteilung“ ankreuzen und vielleicht auch identifizieren, dass es dabei um die Wörter „Legislative“, „Exekutive“ und „Judikative“ geht. Aber welchen

Sinn das hat, wie kompliziert das Gegen- und Miteinanderwirken der Gewalten ist, das verlangt mehr als das Kennen von Worten. Die Hunderttausende, die ihr Urteil sprachen, müssten eigentlich wollen, dass Gerichts-Urteile in die Hand der Rechtsprechung als geteilter Gewalt (Artikel 92 und 101, Abs. 1 GG) gehören und nicht in die Hand des „stimmenden“ Volkes. Der kurze Prozess – wie hier durchgeführt – würde ihre Sicherheit der Möglichkeit schneller Eingriffe des Staates bzw. einer aktuellen Mehrheit opfern. Der gesetzliche Richter ist aber über Verfahren definiert und nicht über das spontane Gefühl der Zuschauer.

Der Vorgang ist eine Katastrophe für politische Bildung. Massenmedien sind sicherlich mächtige Faktoren der Sozialisation, auch der politischen. Die Fehlvorstellungen, die sie erzeugen können, hindern junge Menschen (und natürlich auch ältere) beim Erwerb demokratischer Urteils- und Handlungs-Kompetenzen. Wie viele Stunden im Unterricht würde es – bei entsprechenden Unterrichtsmethoden und Fällen – brauchen, um Grundsätze des Strafprozesses und des Rechtsstaats sowie der Gewaltenteilung zum Leben und ins Bewusstsein zu bringen? In vielen Bundesländern stehen aber nur sehr wenige zeitliche Ressourcen für das Gesamt des Lernens für Politik, Recht, Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung. So bleiben junge Menschen der Verführung des Mediums ohne Gegenwehr durch demokratisch-politische Bildung ausgesetzt. Das Fernsehen – und als Vorbild natürlich das öffentlich-rechtliche Fernsehen – muss aber der demokratischen Bildung verpflichtet sein.

Die ARD betrieb mit dieser Sendung implizite politische Miss-Bildung. Der moralische Gegenstand wurde als individual-ethisches Dilemma eindrucksvoll durch die Reflexionen der Figuren in Szene gesetzt, aber als rechtlich-politische Frage kollektiven Entscheidens innerhalb verfassungsgemäßer Wege verfehlt. Ein individual-ethisches Dilemma darf nicht leichtfertig – und sei es aus Versehen – gegen die Verfassung und ihre Institutionen ausgespielt werden.

Die Allgemeinheit braucht Antworten und Rechtfertigungen und vielleicht auch deutlichere Pflichten der ARD.

## Literaturangaben

- Fischer, Thomas: „Terror“ – Ferdinand von Schirach auf allen Kanälen! In: ZEIT-Online 18. Oktober 2016 (besucht am 29.10.2016)
- Prantl, Heribert: ARD-Themenabend Terror als Populisten-Porno. In: Süddeutsche Zeitung 18. Oktober 2016
- Reinhardt, Sibylle: Werteorientierte Demokratiep politik. In: Friedrichs, Werner / Lange, Dirk (Hrsg.): Demokratiep politik. Wiesbaden: VS Springer 2016, S. 95-109
- Schild, Wolfgang: Verwirrende Rechtsbelehrung. Zu Ferdinand von Schirachs „Terror“. Berlin: LIT Verlag 2016
- Schirach, Ferdinand von: Terror. Ein Theaterstück und eine Rede. München: btb Verlag 2016